



Protokollauszug vom

21.06.2023

Departement Technische Betriebe / Stadtwerk Winterthur:

Zürcher Abfallverwertungs AG (ZAV AG) – Genehmigung neuer Aktionärsbindungsvertrag

IDG-Status: öffentlich

SR.23.452-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Der Aktionärsbindungsvertrag zwischen der Stadt Winterthur und der Limeco, dem Zweckverband Kehrichtverwertung Zürcher Oberland KEZO, der Entsorgung Zimmerberg sowie der Stadt Zürich betreffend ZAV Logistik AG wird genehmigt.

2. Marco Gabathuler, Direktor Stadtwerk Winterthur und Michael Stalder, stv. Direktor Stadtwerk Winterthur, werden beauftragt und bevollmächtigt, den Aktionärsbindungsvertrag gemäss Beilage I zu unterzeichnen.

3. Mitteilung an: Departement Technische Betriebe, Stadtkanzlei, Finanzkontrolle, Stadtwerk Winterthur.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Simon

Begründung:

1 Ausgangslage

Zürcher Abfallverwertungs AG

Am 1. Oktober 2012 hat das Stadtparlament die Beteiligung der Stadt Winterthur an der Zürcher Abfallverwertungs AG (ZAV AG) beschlossen¹. An der ZAV AG sind alle Eigentümerinnen und Eigentümer der fünf Kehrrechtverwertungsanlagen (KVA) im Kanton Zürich beteiligt:

<i>Eigentümer</i>	<i>Stimmanteile</i>
ERZ Entsorgung + Recycling Zürich (Stadt Zürich)	31,2 %
Zweckverband Kehrrechtverwertung Zürcher Oberland KEZO, Hinwil	25,7 %
Stadt Winterthur (Stadtwerk Winterthur)	24,2 %
Interkommunale Anstalt Limeco, Dietikon	11,1 %
Zweckverband Entsorgung Zimmerberg, Horgen	7,8 %

Die ZAV AG ist für die Marktbeobachtung, den Verkauf der Marktkehrrechtverarbeitungsleistung und den jeweiligen Vertragsabschluss zuständig. Weiter steuert die ZAV AG in enger Absprache mit den KVA die kontinuierliche Auslastung und die Bunkerbewirtschaftung der einzelnen KVA. Die ZAV AG unterstützt ausserdem die Zusammenarbeit der fünf Partnerwerke mit zahlreichen weiteren Dienstleistungen (u.a. Revision- und Notfallplanung, Logistik, strategische Projekte, Zusammenarbeit mit Fachstellen und Verbänden). Die ZAV AG ist nicht gewinnorientiert. Allfällige Gewinne werden zur Förderung des Gesellschaftszweckes eingesetzt. Für die Stadt Winterthur hat die ZAV AG eine strategische Bedeutung, da sie rund 70 Prozent des in Winterthur verarbeiteten Abfalls beschafft.

Umbenennung des Unternehmens

Der Verwaltungsrat der ZAV AG hat beschlossen, die «Zürcher Abfallverwertungs AG» in «ZAV Logistik AG» umzubenennen. Dies soll im öffentlichen Umfeld eine klare Abgrenzung zu anderen, rechtlich von der ZAV AG unabhängigen Unternehmen wie der ZAV Recycling AG – an welcher die Stadt Winterthur nicht beteiligt ist – schaffen.² Die Umbenennung und die damit verbundene Änderung der Statuten wird durch die Generalversammlung der ZAV AG am 28. Juni 2023 noch zu beschliessen sein.³

¹ Vgl. «Beteiligung der Stadt Winterthur an der ZAV AG (Zürcher Abfallverwertungs AG)» vom 1. Oktober 2012 (Parl-Nr. 2012.75)

² <https://www.zav-recycling.ch/organisation/> (besucht am 19.5.2023)

³ Vgl. «Zürcher Abfallverwertungs AG (ZAV AG) – ordentliche Generalversammlung vom 28. Juni 2022; Vollmacht und Stimmverhalten» vom 21. Juni 2023 (SR.23.384-2)

Neuer Aktionärsbindungsvertrag

Aufgrund der Namensänderung muss der Aktionärsbindungsvertrag (ABV) vom 8. Januar 2013 angepasst werden. Neben der Namensänderung wurde der ABV sprachlich und geringfügig inhaltlich angepasst. Der neue ABV soll im Anschluss an die Generalversammlung unterzeichnet werden.

2 Erläuterung der Anpassung gegenüber dem ABV vom 8. Januar 2013

Im ABV wurden Unklarheiten präzisiert und – sofern notwendig – Name und Anschrift der Aktionäre angepasst. Nachfolgend werden nur die Anpassungen gegenüber dem bestehenden ABV erläutert.

Präambel

Nebst der Änderung des Firmennamens wurde die Präambel stark gekürzt. Insbesondere wurde auf die ausführliche Aufführung des Unternehmenszwecks verzichtet, da dieser in den Statuten abschliessend festgelegt ist.

Art. 1 Generalversammlung

Neu benötigt es für die Veräusserung wesentlicher Aktiven der Gesellschaft und für Beschlüsse, die zu einer Ergänzung oder Aufhebung des Geschäftsreglements führen keines Beschlusses der Generalversammlung. Da die ZAV Logistik AG über keine wesentlichen Aktiva verfügt, ist dieser Passus hinfällig.

Das Geschäftsreglement schreibt die Regeln des operativen Geschäfts der ZAV Logistik AG fest. Es ist jedoch nicht zielführend, dass sich die Generalversammlung mit diesen operativen Aspekten beschäftigt.

Für die Anpassung der Geschäftsstrategie bedarf es ebenfalls keines Beschlusses der Generalversammlung mehr. Die Geschäftsstrategie obliegt gemäss Artikel 716a Absatz 1 Ziffer 1 OR⁴ dem Verwaltungsrat. Eine Delegation an die Generalversammlung und damit an die Aktionäre ist nicht notwendig. Insbesondere da der – in den Statuten festgelegte – Gesellschaftszweck kaum Spielräume für eine massgebliche Änderung der Strategie zulässt und eine Änderung des Gesellschaftszwecks weiterhin der Zustimmung aller Aktionäre bedarf.

Die Beschlüsse betreffend Übertragung der Aktien bleibt der Generalversammlung vorbehalten.

⁴ Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (OR; SR 220)

Art. 2 Verwaltungsrat

Jedem Aktionär steht ein Sitz im Verwaltungsrat zu. Weitere Regelungen betreffend Wahl des Verwaltungsrats und zur Teilnahme Dritter an Verwaltungsratssitzungen wurden gestrichen, da in der Kompetenz des Verwaltungsrats stehend und dies folglich nicht im ABV geregelt werden muss.

Art. 3 Aktionariat / Neue Aktionäre

Allfällig neue Aktionäre müssen nicht nur den vorliegenden ABV unterzeichnen, sondern auch die weiteren Gesellschaftsverträge (u.a. «Dienstleistungsvertrag Marktkehricht»⁵ gemäss Anhang 2 des ABV.

Art. 5 Finanzielle Grundsätze

Artikel 5 wird gestrichen. Die beschriebenen Grundsätze betreffend Berichterstattung in Sachen Finanzen durch die Geschäftsleitung zu Händen des Verwaltungsrats, ist zwischen der Geschäftsleitung und dem Verwaltungsrat festzulegen und nicht im ABV durch die Aktionäre zu regeln.

3 Delegation zur Unterzeichnung des neuen ABV

In der Regel werden aus Compliance-Gründen die jeweiligen ABV nicht durch die städtische Vertretung im Verwaltungsrat unterzeichnet. Die vorliegenden Anpassungen gegenüber dem geltenden ABV sind mehrheitlich von untergeordneter Bedeutung. Infolgedessen kann ausnahmsweise von der Regel abgewichen werden und neben Michael Stalder, stv. Direktor Stadtwerk Winterthur, auch Marco Gabathuler, Direktor Stadtwerk Winterthur und Vertreter der Stadt Winterthur im Verwaltungsrat der ZAV Logistik AG⁶, bevollmächtigt werden, den neuen ABV für die Stadt Winterthur zu unterzeichnen.

4 Externe und interne Kommunikation

Es ist keine interne oder externe Kommunikation vorgesehen.

Beilagen (nicht öffentlich):

Beilage I Entwurf neuer Aktionärsbindungsvertrag

Beilage II Vergleich bestehender mit neuem ABV (erstellt durch die ZAV AG)

⁵ Vgl. «Zürcher Abfallverwertungs AG (ZAV AG) – Genehmigung 'Dienstleistungsvertrag Marktkehricht'» vom 21. Dezember 2022 (SR.22.931-1)

⁶ Vgl. «Zürcher Abfallverwertungs AG (ZAV AG) – ordentliche Generalversammlung vom 28. Juni 2022; Vollmacht und Stimmverhalten» vom 22. Juni 2022 (SR.22.406-2)